

Abteilung 2.2 - Ordnungsverwaltung  
Sachbearbeiter(in): Renate Glatthaar  
14.03.2024

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>
Gemeinderat (öffentlich)	20.03.2024

**Bewohnerparkkonzept und Parktarifkonzept**

- Rechtsverordnung der Stadt Rottweil über die Erhebung von Gebühren in  
Bewohnerparkbereichen

- Rechtsverordnung der Stadt Rottweil über die Festsetzung von Gebühren für das Parken in  
Zonen mit Parkscheinautomaten

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat der Stadt Rottweil beschließt die beiliegende Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren in Bewohnerparkbereichen.
2. Der Gemeinderat der Stadt Rottweil beschließt die beiliegende Rechtsverordnung über die Festsetzung von Gebühren für das Parken in Zonen mit Parkscheinautomaten.
3. Die verbleibende Schillerstraße als Tempo-30-Zone auszuweisen, wird zugestimmt.

**Vorgang:**

24.07.2019 Vorlage Nr. 109/2019  
Parkierungskonzept Innenstadt

20.11.2019 Vorlage Nr. 182/2019  
Mobilitätskonzept Rottweil, Ergebnisse Verkehrszählung, Parkraumerfassung,  
Parkhaus Zentrum, Parkleitsystem, Radverkehrskonzept

24.03.2021 Vorlage Nr. 41/2021  
Mobilitätskonzept Rottweil – Zukünftige Struktur Parktarife

22.06.2022 Vorlage Nr. 109/2022  
Mobilitätskonzept Rottweil – Parktarifkonzept

## Begründung:

### **Neue Vorlage mit Nr. 007/2024/1:**

Ergänzend bzw. in Abänderung zur bisherigen Vorlage 007/2024 haben wir die Parkflächen vor dem Kindergarten Himmelreich, in der Marxstraße gelegen, wie bereits mündlich vorgetragen, herausgenommen. Hier prüfen wir, ob wir verkehrsrechtlich eine „Kiss- und Bring-Zone“ einrichten können.

Beim neu eingeführten Bewohnerparken bzw. bei den in Folge dann bisher noch nicht bewirtschafteten Parkzonen, also zwischen Heerstraße, Bismarckstraße und Lorenz-Bock-Straße hatten wir zunächst die „Tagesparkzone“ (2 Std. frei bzw. 2,-- € für den ganzen Tag) vorgeschlagen. Aufgrund vieler Rückmeldungen aus der Anwohnerschaft und zum besseren Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Parksuchverkehr beschränken wir die Parkdauer auf max. 4 Stunden, so dass die Regelungen adäquat bspw. zum Parken auf den Parkflächen im Nägelesgraben gelten, also 2. Std. frei bzw. die 3. Stunde oder auch die 4. Stunde für 1,-- € geparkt werden kann. **Vgl. hierzu die veränderte Parkgebührenordnung, Anlage 2)**

**Diese o.a. Änderungen wurden in den jetzigen Fließtext bzw. in die Anlagen zu dieser Vorlage entsprechend eingearbeitet.**

Bereits in der Sitzung des Gemeinderats am 22.06.2022 wurde die geplante Ausweitung des Bewohnerparkens und die Einführung einer neuen Tarifstruktur vorgestellt und eine entsprechende Weiterverfolgung als Auftrag für die Stadtverwaltung beschlossen.

Ergänzend gab es zu den umfangreichen und ausführlich vorgestellten Konzepten weitere Überlegungen von Seiten des Gemeinderates, wie die Einführung von Bewohnerparkrechten für die Stadionstraße, die Altstädter Straße und auch den Turmweg zu überprüfen.

Das Ingenieurbüro IGV GmbH & Co. KG in Stuttgart hat im Hinblick auf diese Wünsche aus der Mitte des Gemeinderates die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für das Bewohnerparken entsprechend gutachterlich überprüft.

Die Straßenverkehrsordnung schreibt für ein regelkonformes Bewohnerparken über ihre angehängte Verwaltungsvorschrift vor, dass die *„Anordnung von Bewohnerparkvorrechten nur dort zulässig ist, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohnerinnen und Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden“*.

Diese verkehrsrechtlichen Vorgaben samt den ergänzenden Urteilen und Vorgaben stellen die Grundvoraussetzungen für die Einführung des Bewohnerparkens dar. So sind die Bereiche mit Bewohnerparkvorrechten unter Berücksichtigung des sog. Gemeingebrauchs, des vorhandenen Parkdrucks und der örtlichen Gegebenheiten festzulegen. Diese Voraussetzungen dann konkret zu prüfen und rechtskonform umzusetzen, setzt einen größeren Aufwand voraus, der von unserem beauftragten Ingenieurbüro IGV aus verkehrsplanerischer Sicht aufgebracht wurde.

Gerne möchten wir noch den Hinweis geben, dass umgangssprachlich die Begriffe „Anwohnerparken“ und „Bewohnerparken“ häufig synonym verwendet werden. Tatsächlich jedoch existiert der Begriff „Bewohnerparken“ erst seit 1998. In diesem Jahr entschied das Bundesverwaltungsgericht (Az.: 3 C 11/97), dass der Begriff „Anwohnerparken“ rechtswidrig sei. Aus diesem Grund wurde der Begriff „Anwohnerparken“ durch den Begriff „Bewohnerparken“ nun ersetzt.

Die erfolgten Prüfungen haben ergeben, dass eine Parkraumbewirtschaftung mit Bewohnerparkvorrechten in einigen Straßenzügen derzeit straßenverkehrsrechtlich nicht oder abschnittsweise noch nicht umgesetzt werden können oder sollten.

So trifft dies für die Altstädter Straße zu, hier wären durch eine isolierte Einführung an dieser Stelle dann sehr starke Verdrängungseffekte in andere Straßenzüge zu erwarten. Die Stadionstraße wird über das Gebiet „F“ schlüssig abgerundet, in der Stadionstraße selbst sind nur acht Stellplätze vorhanden, was eine eigene Bewirtschaftung sehr unwirtschaftlich machen würde. Im Übrigen scheidet es in der Stadionstraße auch an der Wohnstraßeneigenschaft im Sinne der Vorgaben. Eine Umsetzung in der Äußeren Alleenstraße sollte, wenn überhaupt, erst nach Abschluss der dortigen Baumaßnahmen erfolgen. Gegebenenfalls kann hier zu einem späteren Zeitpunkt nachgesteuert werden. In der Grund- und der Kampitschstraße fehlt es an den genannten Voraussetzungen, noch ist die rechtlich geforderte Parkplatzauslastung nicht erreicht. Gleiches gilt für den Turmweg.

### **Übergangsphase:**

Übergeordnetes Ziel aller Überlegungen und den daraus resultierenden und hier präsentierten Änderungen ist es, dem langjährigen Wunsch zahlreicher Bewohnerinnen und Bewohner, abgestimmt und im Einklang mit den tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen, nachzukommen und das Bewohnerparken zur Erleichterung des Parkierungsverkehrs für die Bewohnerinnen und Bewohner einzuführen bzw. geeignet auszudehnen. Diese Erleichterung bedeutet jedoch nicht, dass die Bewohnerparkflächen im Grundsatz frei bleiben werden. Es wird auch hier – wie bekanntermaßen auch in der historischen Innenstadt - zu Parksuchverkehr für die Bewohner und Bewohnerinnen kommen. Aber, es wird den Kfz-Besitzern eben erlaubt, ihr Fahrzeug auch über einen längeren Zeitraum dort abzustellen, wo für Dritte Parkgebühren verlangt werden.

Die Umsetzung des neuen Parkierungskonzepts sieht ein zweistufiges Vorgehen vor. Zunächst, also bis zum Abschluss der Bauarbeiten des Parkhauses Zentrum Süd, beginnen wir mit einer sog. Übergangsphase. Mit Baubeginn des neuen Parkhauses Zentrum Süd im Sommer 2024 ist davon auszugehen, dass der Parkdruck in den Bereichen südlich der historischen Innenstadt nochmals deutlich zunimmt, da der bisherige Parkplatz Zentrum baubedingt für ca. ein Jahr in dieser Zeit nicht zur Verfügung stehen wird.

Deshalb soll bereits jetzt in einer Übergangsphase das Bewohnerparken in den südlichen Stadtbereichen eingeführt werden. In den meisten Bereichen wird dabei das sog. Mischprinzip Anwendung finden. Dies bedeutet, dass die Parkplätze zeitgleich von berechtigten Bewohnerinnen und Bewohnern mit Bewohnerparkausweis oder – gegen Gebühr – von Auswärtigen (Pendlern) und Kurzparkerinnen und Kurzparkern in einem vorab überschlägig festgesetzten Mischverhältnis genutzt werden können. Diese Regelung ergibt sich auch aus den rechtlichen Voraussetzungen.

Deshalb werden nun folgende Regelungen konkret empfohlen und lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Umsetzung bzw. Einführung des Bewohnerparkens im Mischprinzip in den südlichen Stadtbereichen entsprechend des vorliegenden Planes der Bewohnerparkzonen **(Vgl. Anlage 1, Bewohnerparkgebührenverordnung mit Plan)**.
- Für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises soll eine Gebühr in Höhe von 30,- € pro Jahr erhoben werden. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts Leipzig zum Bewohnerparken ist bekannt und der Erlass einer Rechtsverordnung mit einer Jahresgebühr in Höhe von 30,- € weiterhin rechtlich zulässig. Über eine Erhöhung oder Anpassung dieser Gebühr kann jedoch zu einem späteren Zeitpunkt nachgedacht werden. Zunächst steht für uns aber die gute Akzeptanz des neu eingeführten Bewohnerparkens im Vordergrund.
- Die bestehenden Regelungen in den bereits bewirtschafteten Gebieten bleiben überwiegend bestehen. **(vgl. Anlage 2, Parkgebührenverordnung mit Plan)**
- **In den bisher nicht bewirtschafteten Gebieten soll die Bewirtschaftung mit einer Höchstparkdauer von 4 Stunden eingeführt werden.**
- Die Parkflächen werden weiterhin von Montag bis Freitag von 8.00 bis 18.00 Uhr und am Samstag von 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr bewirtschaftet, entsprechend eben um die neuen Flächen ergänzt. Außerhalb dieser Zeiten kann frei, d.h. ohne Bewohnerparkausweis und ohne Parkschein geparkt werden. **(Vgl. Anlage 2, Parkgebührenverordnung mit Plan und Gebührentabelle)**

Durch die Einführung von Bewohnerparkvorrechten und die Ausweitung der Bewirtschaftung der Parkflächen wird das Parken während der Bauphase reglementiert und den Bewohnerinnen und Bewohnern wird so ein leichteres Parken für ihre Kraftfahrzeuge ermöglicht. Gleichzeitig haben andere Nutzergruppen weiterhin die Möglichkeit, ebenso in diesen Gebieten zu parken. Durch die Ausweitung der Gebührenpflicht steigt zudem der Anreiz alternative Mobilitätsangebote zu nutzen.

Die Regelungen für die einzelnen Parkbereiche sind folgendermaßen geplant:

#### **1. Bereiche, in denen die bestehenden Parkierungsregelungen beibehalten werden sollen:**

- Die Parkierungsregelungen auf folgenden Parkplätzen werden ergänzt durch die Freigabe für Bewohner mit einem entsprechend gültigen Bewohnerparkausweis:
  - Lorenz-Bock-Straße (Bewohnerparkausweis E&F),
  - Duttenhofer Anlage (Bewohnerparkausweis H),
  - Parkplatz Bahnhofstraße (Bewohnerparkausweis H),
  - Ruhe-Christi-Str. nördlich der Wilhelmstr. (Bewohnerparkausweis H).
- Die Parkierungsregelungen auf folgenden Parkplätzen bleiben unverändert bestehen:
  - Stadtgraben (für Bewohnerparken Innenstadt schon frei gegeben)
  - Königstraße (dieser Bereich soll weiterhin für Kurzparkvorgänge genutzt werden können),

- Olgastraße bis zur Ruhe-Christi-Straße,
  - Wilhelmstraße (dieser Bereich soll weiterhin für Kurzparkvorgänge genutzt werden können).
  - Kaiserstraße (Abschnitt zwischen Stadtgrabenstraße und Marxstraße)
- Eine Ausnahme bleibt vor dem Gebäude der AOK in der Kaiserstraße bestehen: Durch die isolierte Lage von zwei Parkplätzen ist hier das Aufstellen von Parkscheinautomaten nicht annähernd wirtschaftlich darstellbar. Die dort bestehende Regelung (mit Parkscheibe max. 2 Stunden) soll zunächst beibehalten werden, der gewünschte Parkumschlag auch dadurch gewährleistet werden.

## **2. Bereiche, in denen die bestehenden Parkierungsregelungen geändert werden sollen:**

- In folgenden Bereichen werden bestehende Parkierungsregelungen während der Übergangsphase angepasst:
- Ruhe-Christi-Straße zwischen der Karlstraße und der Wilhelmstraße
  - Bestand: Parkscheiben-Regelung
  - Übergangsphase: Parken im Mischprinzip (Parkschein oder Bewohnerparkausweis H)
  - Hintergrund: Vereinheitlichung der Regelungen in diesem Bereich.
  - Hier werden neue Parkscheinautomaten aufgestellt.
- Körnerstraße zwischen der Lorenz-Bock-Straße und der Marxstraße:
  - Bestand: Parken mit Parkschein
  - Übergangsphase: Parken nur mit Bewohnerparkausweis E
  - Hintergrund: Reduzierung des Parksuchverkehrs in der Fahrradstraße. In der Wilhelmstraße sind zahlreiche Kurzzeit-Parkplätze vorhanden.
  - Der bestehende Parkscheinautomat wird entfernt/versetzt.

### Goethestraße & Schillerstraße:

- Bestand: Parken mit Parkschein
- Übergangsphase: Parken mit Höchstparkdauer 4 Stunden.
- Hintergrund: Vereinheitlichung der Regelungen in diesem Bereich.
- Die bestehenden Parkscheinautomaten werden umprogrammiert.

## **3. Bereiche, in denen das Parken bisher nicht speziell geregelt ist:**

- In folgenden Straßenzügen ist bisher keine Parkraumbewirtschaftung eingeführt. Hier ist während der Übergangsphase eine Bewirtschaftung im Mischprinzip vorgesehen:
  - Im Himmelreich (mit Parkschein und Höchstparkdauer 4 Stunden) oder mit Bewohnerparkausweis E),
  - Bereich zwischen der Lorenz-Bock-Straße, Königstraße, Stadionstraße, Heerstraße und Bismarckstraße (mit Parkschein oder mit Bewohnerparkausweis F),
  - Bereich zwischen der Marienstraße, Ruhe-Christi-Straße, Karlstraße und Königstraße (mit Parkschein oder mit Bewohnerparkausweis G).
- Ausweitung der Bewirtschaftung in diesen Gebieten:
  - 2 Stunden frei, Höchstparkdauer 4 Stunden.

- Freies Parken für Bewohner mit Bewohnerparkausweis in der entsprechenden Zone.
- In diesen Bereichen werden neue Parkscheinautomaten aufgestellt und die Parkraumbeschilderung angepasst (**vgl. Anlage 3, Musterbeschilderung**).

### **Schlussphase:**

Mit Inbetriebnahme des neuen Parkhauses Zentrum Süd wird das Bewohnerparken und das neue Parktarifkonzept dann vollständig umgesetzt werden. D.h. das Bewohnerparken kann auch auf die weiteren Gebiete (Schramberger Straße und Quartier Hinterprediger) ausgedehnt werden.

Die Bewohnerparkgebühren könnten dann erhöht werden und das Parktarifkonzept mit differenzierten Gebühren für Parkierungsschwerpunkte und straßenbegleitendes Parken innenstadtnah und innenstadtfern umgesetzt werden. In diesem Zusammenhang könnte dann auch über eine Bewirtschaftung an Sonntagen nachgedacht werden, um den Parkdruck von den Bewohnerparkplätzen in die Parkraumschwerpunkte zu verlagern.

Die Umsetzung der hier vorgestellten sog. Übergangsphase wurde in enger Abstimmung zwischen den Kolleginnen und Kollegen der Dienststelle Mobilität, des Tiefbauamtes, des Ordnungsamtes und dem begleitenden Ingenieurbüro IGV vorbereitet.

### **Verbleibende Schillerstraße wird auch Tempo-30-Zone:**

Im Zuge der Ausweisung der Körnerstraße zur Fahrradstraße, den dadurch sich veränderten Vorfahrtsverhältnissen kann nun auch der Abschnitt der unteren Schillerstraße, beginnend ab der Kaiserstraße bis hin zur Königstraße als Tempo-30- Zone ausgewiesen werden. Im Rahmen einer Verkehrsschau haben wir die straßenverkehrsrechtlichen Belange für eine rechtskonforme Ausweisung geprüft und erkannt, dass aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten dieser verbleibende Straßenzug hierfür geeignet wäre. Der obere Teil, ab der Bismarckstraße, ist bereits als Tempo-30-Zone ausgewiesen.

### **Finanzierung:**

Zusätzliche Einnahmen:

Neue Bewohnerparkausweise	ca. 10.000,- €/Jahr
Zusätzliche Parkgebühren	<u>ca. 50.000,- €/Jahr</u>
<b>Summe</b>	<b>ca. 60.000,- €/Jahr</b>

Kosten:

Im Haushalt veranschlagt:	x	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
Folgekosten: Unterhaltung PSA	x			

Personelle Auswirkungen: Eine zusätzliche Stelle beim Gemeindevollzugsdienst (im Stellenplan bereits berücksichtigt; der Dienstantritt war bereits zum 01.01.2024)

**Zuständigkeit:**

Gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg i.V.m. § 2 Nr. 2 und Nr. 3 der Hauptsatzung der Stadt Rottweil ist der Gemeinderat für den Erlass von Rechtsverordnungen zuständig.

**Anlagen:**

- Anlage 1 Rechtsverordnung über die Erhebung von Gebühren in Bewohnerparkbereichen
- Anlage 2 Rechtsverordnung über die Festsetzung von Gebühren für das Parken in Zonen mit Parkscheinautomaten
- Anlage 3 Muster Beschilderung Parkzonen